

klimaaktiv mobil

Informationsblatt Endabrechnung

1	Einleitung	1
2	Endabrechnungsplattform	2
3	Endabrechnungsformular	3
4	Kosten- und Leistungsnachweise	3
5	Sonstige Nachweise	5
6	Besonderheiten bei EU-Kofinanzierungen	6
7	Kontakt	7
8	Anhang – besondere Vorschriften zur Abrechnung von Gerätekosten und Lagerentnahmen	8

1 Einleitung

Die Kommunalkredit Public Consulting Gesellschaft mit beschränkter Haftung (KPC) als Abwicklungsstelle von Förderungen im Rahmen des Förderungsprogramms klimaaktiv mobil begleitet und unterstützt förderungswerbende Personen von der Antragstellung bis zur Auszahlung der Förderung.

Im vorliegenden Informationsblatt erfahren Sie, welche Unterlagen für die Endabrechnung Ihres Projekts erforderlich sind.

Zum Zeitpunkt der Endabrechnung sind die vorangegangenen Phasen der Förderungsbearbeitung erfolgreich abgeschlossen: **Antragstellung → Beurteilung / Genehmigung → Förderungsvertrag inklusive Annahmeerklärung → Projektumsetzung**

Nach Übermittlung und Prüfung der vollständigen Endabrechnungsunterlagen erfolgt die Auszahlung Ihrer Förderung.

Ausgenommen von diesem Ablauf sind Projekte, für die erst **nach** Umsetzung der Förderungsantrag zu stellen ist. In diesen Fällen erfolgt die Auszahlung unmittelbar nach Genehmigung der Förderung.

Ihr Förderungsantrag ist allerdings mit der Auszahlung noch nicht gänzlich abgeschlossen. In der sogenannten Nach-Projektphase werden ein kontinuierliches Monitoring der Projekte und stichprobenartige Kontrollen über die Einhaltung der Vertragsauflagen durchgeführt. Die Vertragslaufzeit beträgt vier (bei Fahrzeugen) beziehungsweise zehn Jahre.

- In Ihrem Förderungsvertrag ist unter Punkt 1 „Gegenstand der Förderung“ ein Fertigstellungsdatum angegeben. Spätestens sechs Monate nach diesem Datum ist die Endabrechnung zu Ihrem Projekt der KPC vorzulegen.
- Die Endabrechnungsunterlagen setzen sich im Wesentlichen aus dem ausgefüllten Endabrechnungsformular, den Rechnungen und den schriftlichen Nachweisen, die gemäß Vertrag vorzulegen sind, zusammen. Die zur Förderung beantragten Kosten müssen zum Zeitpunkt der Vorlage der Endabrechnungsunterlagen bezahlt sein (Ausnahme bei Leasingfinanzierungen).
- Sollten im Zuge der Endabrechnung Unterschiede gegenüber den Angaben in den Antragsunterlagen auftreten, wie beispielsweise eine Veränderung der Kostenstruktur oder der Projektinhalte, oder sich die Unternehmensgröße als unrichtig herausstellen, wird im Zuge der Endabrechnung die Gesamtförderung neu

berechnet. Die neue Berechnung kann Auswirkungen auf die Förderungsbasis und/oder den Förderungssatz und damit unter Umständen Auswirkungen auf die Förderungshöhe haben. Wurde beispielsweise die vorläufig berechnete Gesamtförderung zum Zeitpunkt der Beurteilung durch eine allfällige Kostendeckelung (beispielsweise maximale Förderung gemäß Umwelteffekt) begrenzt, kann es trotz Reduktion der förderungsfähigen Investitionskosten zu einer Erhöhung des Förderungssatzes bei unveränderter Höhe der Gesamtförderung kommen. Wurde die maximale Gesamtförderung durch den maximalen Prozentsatz der förderungsfähigen Kosten begrenzt, ist bei Reduktion der förderungsfähigen Investitionskosten mit einer Reduktion der Gesamtförderung bei unverändertem Förderungssatz zu rechnen, außer eine andere Kostenbegrenzung wird wirksam.

- Bei Endabrechnung sind alle weiteren beantragten, zugesicherten und erhaltenen Förderungen für die vertragsgegenständliche Maßnahme anzugeben. Die Förderungsgeberin behält sich vor, auf dieser Grundlage die Gesamtförderung neu zu berechnen und im Fall von unzulässigen Mehrfachförderungen den Gesamtförderungsbetrag zu kürzen oder den Förderungsvertrag zu stornieren.
- Sollte sich nach Auszahlung der Förderung herausstellen, dass Mehrfachförderungen unzulässigerweise in Anspruch genommen wurden, können nachträglich entsprechende Rechtsfolgen wie beispielsweise Rückforderungen eingeleitet werden.
- Falls Ihr Vertrag einen Hinweis enthält, dass für Ihre Förderung EU-Mittel zum Einsatz kommen, beachten Sie bitte, dass es in diesem Fall besondere Bestimmungen und ein gesondertes Endabrechnungsformular gibt. Nähere Erläuterungen dazu finden Sie unter Kapitel 6 „Besonderheiten bei EU-Kofinanzierungen“.

Dauer bis zur Auszahlung:

Nach positivem Abschluss der Endabrechnung wird der Förderungsbetrag bei der auftraggebenden Stelle, dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie beziehungsweise dem Klima- und Energiefonds oder bei EU-Auszahlungsstellen angefordert. Als förderungsnehmende Person werden Sie schriftlich über die bevorstehende Zahlung informiert. Ab diesem Zeitpunkt dauert es ungefähr zehn bis zwölf Wochen, bis die Förderung auf Ihr Konto überwiesen wird.

2 Endabrechnungsplattform

Ihr Förderungsvertrag enthält den Link zur Endabrechnungsplattform für Ihr Projekt. Bitte übermitteln Sie uns Ihre Endabrechnung über die Plattform. Tipp: Falls sich der Link durch Anklicken nicht öffnen lässt, kopieren Sie den Link einfach in Ihren Browser.

Auf der Plattform finden Sie auch eine Auflistung jener Formulare, die Sie für die Endabrechnung benötigen. Die Unterlagen können nur einmal über die Plattform übermittelt werden, laden Sie die Unterlagen daher bitte vollständig hoch, bevor Sie auf Absenden klicken. Falls Sie mehr als zehn Rechnungen hochladen möchten, nutzen Sie bitte noch die Möglichkeiten unter „Weitere Uploads“ und unter Auszahlungsbedingungen. Insgesamt können Sie hier bis zu 100 Uploads übermitteln.

DOKUMENTEN-UPLOAD

Gemäß Ihrem Förderungsvertrag, Kapitel 3 Auszahlungsbedingungen, sind folgende Dokumentenuploads jedenfalls notwendig:

Upload unterschriebenes Endabrechnungsformular i

Upload Endabrechnungsformular Excel i

Upload Rechnungen, Zahlungsbelege i

Bescheide, Bewilligungen notwendig i

Unter Kapitel 3 Ihres [Vertrages](#) finden Sie weitere Auszahlungsbedingungen. Bitte laden Sie ggf. die verlangten Dokumente hier hoch und geben Sie an, auf welchen Punkt in Kapitel 3 sich das Dokument bezieht. [Beispiel](#)

3.* i **Unterlagen für Auszahlungsbedingung*** i

+ hinzufügen

WEITERE UPLOADS

weitere Unterlagen i

Anmerkungen (max. 1.000 Zeichen) i

3 Endabrechnungsformular

Ihr Förderungsvertrag und die Endabrechnungsplattform enthalten den Link zum Endabrechnungsformular. Sie finden dieses Formular auch auf der Website der KPC als Download beim jeweiligen Förderungsschwerpunkt bereitgestellt. Füllen Sie dieses Formular aus und übermitteln Sie uns das von allen Beteiligten unterschriebene und eingescannte Formular. Wir ersuchen Sie auch um Übermittlung des Endabrechnungsformulars als Excel-File. Sie ermöglichen uns damit die raschere Bearbeitung Ihrer Abrechnung.

Bitte beachten Sie, dass für bestimmte Förderungsbereiche das ausgefüllte Formular („Formular zur Förderungsabrechnung“) bereits beim Förderungsantrag übermittelt werden muss. Ob dies auf Ihr Projekt zutrifft, wird im Informationsblatt zum jeweiligen Förderungsbereich dargestellt.

4 Kosten- und Leistungsnachweise

Das Endabrechnungsformular ist als Basis für eine vollständige Zusammenstellung der Kosten- und Leistungsnachweise beizulegen. Weiters sind alle Rechnungen sowie Vergleichsangebote für die wesentlichen Anlagenteile gemäß Formblatt Nachweis Kostenangemessenheit zu übermitteln.

„Rechnungsbelege“ Die **Rechnungen sind in Kopie** vorzulegen. Wurden Rechnungen im Rahmen von Sammelüberweisungen bezahlt, benötigen wir zur Nachvollziehbarkeit eine Aufgliederung in Einzelbuchungen.

„Zahlungsbelege“ Der Nachweis über die Bezahlung erfolgt entweder durch die Unterschrift der Hausbank, der wirtschaftsprüfenden oder der steuerberatenden Person auf dem Endabrechnungsformular. Mit Unterzeichnung bestätigt die Hausbank, die wirtschaftsprüfende oder die steuerberatende Person, dass die im Endabrechnungsformular angeführten Rechnungen tatsächlich bezahlt wurden, ein Haftungsausschluss durch die

unterzeichnende Person ist diesbezüglich nicht möglich. Alternativ können als Nachweis der Bezahlung die Zahlungsbelege in Form eines (elektronischen) Zahlungsbelegs mit Bankbestätigung (Durchführungsbestätigung), eine elektronische Umsatzliste oder die entsprechenden Kontoauszüge übermittelt werden.

Bei **EU-kofinanzierten Projekten (siehe Punkt 6)** sind separate Endabrechnungsformulare zu verwenden.

„Vergleichsangebote“ Zum Zeitpunkt der Antragstellung ist zum Nachweis der Angemessenheit der Kosten jeweils mindestens ein Vergleichsangebot vorzulegen. Diese Verpflichtung gilt für alle wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen laut **Formblatt Nachweis Kostenangemessenheit**. Kann die Angemessenheit der eingereichten Kosten nicht festgestellt werden, hat dies eine Kürzung beziehungsweise Streichung der betroffenen Investitionskosten zur Folge.

Voraussetzungen für die Anerkennung von Leistungen:

- Auf den Rechnungen ist die antragstellende Person als Rechnungsadressat oder Rechnungsadressatin anzuführen. Ausnahmen gelten für Leasing- oder Contracting-Finanzierungen: hier sind die Leasing-Gesellschaft beziehungsweise der Contractor Rechnungsadressat oder Rechnungsadressatin. In diesen Fällen ersuchen wir Sie um Vorlage einer Kopie des jeweiligen Vertrages.
- Bitte beachten Sie, dass im Falle einer EU-Kofinanzierung Leasing- oder Contracting-Finanzierungen nicht zulässig sind.
- Auf den Rechnungen ist ein taggenauer Leistungszeitraum sowie das Bestell- beziehungsweise Auftragsdatum auszuweisen. Das Bestelldatum kann alternativ mittels Vorlage einer schriftlichen Auftragsbestätigung oder einer schriftlichen Bestellung nachgewiesen werden. Bei mündlichen Bestellungen (zum Beispiel telefonisch) muss eine schriftliche Bestätigung des Lieferanten oder der Lieferantin über den Bestellzeitpunkt vorgelegt werden.
- Im Rahmen des geförderten Investitionsvorhabens werden nur Leistungen, die nach dem Einreichdatum bei der KPC begonnen wurden, anerkannt. Für nachträglich eingereichte Anlagen-, Bau- und/oder Planungskosten gilt gemäß Informationsblatt Antragstellung als Beginn des Leistungszeitraumes das Eingangsdatum des Nachantrages.
- Bei der Berechnung der Förderung und Endabrechnung werden Rabatte abgezogen, selbst wenn diese nicht in Anspruch genommen wurden.
- Rechnungen können nur netto (exklusive Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
- Sollte sich ein Kosten- beziehungsweise Leistungsnachweis aus verschiedenen Teilrechnungen zusammensetzen, sind diese gesammelt, inklusive Schlussrechnung und Zahlungsbelegen für alle Teilrechnungen zu übermitteln.
- Offene Zahlungen (zum Beispiel aus Haftrücklassen) sind bei der Endabrechnung nicht förderungsfähig.
- Rechnungen für Investitionen mit einem Gesamtbetrag von weniger als 200 Euro sind nicht förderungsfähig. Ausgenommen davon sind Rechnungen in der Förderungsoffensive „Elektro-Fahrräder und Transporträder“.
- Bei Rechnungen über Pauschalbeträge ist ein Leistungsverzeichnis beizulegen, um die förderungsfähigen Kosten für die Berechnung identifizieren zu können (gilt auch bei Rechnungen von Generalunternehmen).
- Sind bei der Projektumsetzung Gerätekosten oder Lagerentnahmen angefallen, müssen diese detailliert (durch genaue Aufzeichnungen) nachgewiesen werden. Eigenleistungen in Zusammenhang mit Investitionen sind nicht förderungsfähig. Detaillierte Informationen finden Sie im Anhang dieses Informationsblattes.
- Barbezahlte Rechnungen können bis zu 5.000 Euro (netto) pro Lieferanten oder Lieferantin (Rechnungssteller oder Rechnungsstellerin) anerkannt werden. Ausnahme bildet der Fahrzeugankauf im Rahmen der Förderungsoffensiven bei rein nationaler Förderung. Dort sind keine Barzahlungen zulässig.
- Der Begriff „Liquiditätsmanagement“ beziehungsweise „Cash Pooling“ beziehungsweise „Cash Management“ bezeichnet ein konzerninternes Zahlungsmanagement durch eine zentrale Stelle, über die sämtliche Zahlungen direkt für die im Konzern einbezogenen Gesellschaften abgewickelt werden. Um

Zahlungen aus einem zentralen Liquiditätsmanagement anerkennen zu können, müssen im Zuge der Endabrechnung folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Nachweise über die tatsächliche Bezahlung der zur Förderung beantragten Leistungen (zum Beispiel entsprechende Zahlungsbelege)
- Nachweis über den tatsächlichen Ausgleich der Belastungen durch die förderungsnehmende Person innerhalb der Projektlaufzeit
- Für **elektronisch archivierte Rechnungen** und **elektronische Rechnungen** gelten die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchführung. Das heißt die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts sowie die Lesbarkeit müssen gewährleistet sein. Rechnungen, die diese Kriterien nicht erfüllen, können nicht anerkannt werden. Elektronisch archivierte Rechnungen sind Papier-Originale, die elektronisch gespeichert (gescannt) und archiviert werden und deren Papier-Originale eventuell vernichtet werden. Die **elektronische Rechnung** ist eine Rechnung, die in einem elektronischen Format ausgestellt, gesendet, empfangen und verarbeitet wird. Rechnungen, die mittels Telefax übermittelt werden, sind ebenfalls elektronisch übermittelte Rechnungen und unterliegen den gleichen Voraussetzungen.
- Unterliegt die antragstellende Person den Bestimmungen des **Bundesvergabegesetzes**, so sind diese einzuhalten. Auf Verlangen der KPC sind die entsprechenden Nachweise und Unterlagen (zum Beispiel Bekanntmachung, Protokolle der Angebotseröffnung, Preisspiegel) vorzulegen. Verstöße gegen Vergaberechtsbestimmungen können Sanktionierungen beziehungsweise den Verlust der zugesicherten Förderung auslösen.
- Förderungserhöhungen im Zuge der Endabrechnung sind ausgeschlossen.

5 Sonstige Nachweise

In Ihrem Förderungsvertrag sind unter Punkt 3 „Auszahlungsbedingungen“ eventuell **weitere Nachweise**, wie beispielsweise **Gutachten, technische Datenblätter oder Bescheide** angeführt. Eine Auszahlung der Förderung ist erst möglich, wenn alle Vertragsbedingungen erfüllt und alle nötigen Dokumente vorgelegt wurden.

5.1 Leasing, Mietkauf und Contracting

Bei Finanzierung der geförderten Maßnahme mit Leasing, Mietkauf, Contracting oder einem ähnlichen Finanzierungsmodell sind im Zuge der Endabrechnung der Leasing-, Mietkauf- beziehungsweise Contractingvertrag, die der Anschaffung der geförderten Maßnahme zugrundeliegende Rechnung sowie die Nachweise der getätigten Zahlungen vorzulegen. Die geförderte Maßnahme muss im Eigentum der förderungsnehmenden Person sein beziehungsweise spätestens mit der letzten Rate in sein Eigentum übergehen. Die Förderung kann maximal im Ausmaß der von der förderungsnehmenden Person bis zum Zeitpunkt der Endabrechnung tatsächlich getätigten Zahlungen ausbezahlt werden. Für die Ermittlung des maximalen Auszahlungsbetrages werden getätigte Depotzahlungen und Ratenzahlungen abzüglich der darin enthaltenen Zinsen und Spesen herangezogen.

Hinweis: Eine Leasing-, Contracting oder Miet-Finanzierung ist nur bei rein national geförderten Projekten möglich. Bei EU-Kofinanzierung sind diese Finanzierungsformen ausgeschlossen.

5.2 Nach Projektphase

Im Förderungsvertrag sind Bedingungen festgelegt, die von den förderungsempfangenden Personen auch nach der Förderungsauszahlung zu beachten sind:

- Die Vertragslaufzeit beträgt in der Regel zehn Jahre (Ausnahme: vier Jahre bei Fahrzeugen und E-Ladestationen).
- Alle Unterlagen sind über die gesamte Vertragslaufzeit aufzubewahren.
- Der Umwelteffekt ist für die gesamte Vertragslaufzeit sicherzustellen.
- Projektänderungen, wie zum Beispiel Verkauf oder Außerbetriebnahme von geförderten Anlagen oder Anlagenteilen, Unternehmensänderungen et cetera sind der Förderungsstelle unverzüglich mitzuteilen.

- Gegebenenfalls sind laut den „Technischen Auflagen“ des Förderungsvertrages Aufzeichnungen zu führen, die bei Aufforderung durch die KPC vorzulegen sind. Die KPC stellt für die Aufzeichnungen Formulare zur Verfügung, eine Übersicht dieser Formulare finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/vertragsbeilagen_kamobil. Den Link zum Formular für Ihr Projekt finden Sie auch in Ihrem Förderungsvertrag unter „Technische Auflagen“.
- Die KPC als Abwicklungsstelle behält sich vor, stichprobenartige Vor-Ort-Kontrollen durchzuführen.
- Auflagen und Bedingungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, müssen eingehalten werden.

5.3 Publizitätsvorschriften

Zur Einhaltung der Publizitätsvorschriften ist seitens der förderungwerbenden Person am geförderten Fahrzeug, an der geförderten Anlage beziehungsweise an sonstigen geförderten Maßnahmen darauf hinzuweisen, dass diese vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie im Rahmen von klimaaktiv mobil aus Mitteln des klimaaktiv mobil Förderungsprogrammes beziehungsweise aus Mitteln des Klima- und Energiefonds gefördert worden sind.

Für die Kennzeichnung von Fahrzeugen werden seitens der Abwicklungsstelle entsprechende Aufkleber übermittelt, die an prominenter Stelle anzubringen sind. Auf Wunsch wird eine Druckvorlage für das entsprechende Logo auch seitens der Abwicklungsstelle übermittelt.

Bei geförderten Infrastrukturmaßnahmen ist mit einer geeigneten Hinweistafel auf die Förderung des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie im Rahmen von klimaaktiv mobil aus Mitteln des klimaaktiv mobil Förderungsprogrammes beziehungsweise aus Mitteln des Klima- und Energiefonds hinzuweisen. Darüber hinaus sind folgende Vorgaben zu beachten:

- **Logo:** Im Rahmen des Programms geförderte Maßnahmen sind gut sichtbar mit dem entsprechenden Logo zu kennzeichnen wie beispielsweise:
 - Fahrzeuge (zum Beispiel Lkw, Pkw, Busse, Fahrräder, et cetera),
 - Infrastrukturmaßnahmen (zum Beispiel Radwege, Radterminals et cetera),
 - Werbemaßnahmen
 - Drucksorten (zum Beispiel Folder, Kartenmaterial, Fahrpläne, et cetera),
 - projektbezogene Präsentationen (zum Beispiel Film- und Fernsehspots, PC, DVD, CD, et cetera),
 - Presseaussendungen,
 - Homepages,
 - Preiseinreichungen bei Wettbewerben und Auszeichnungen
- **Begleittext:** Auf sämtlichen Drucksorten (zum Beispiel Folder, Kartenmaterial, et cetera), projektbezogenen Präsentationen (zum Beispiel Film- und Fernsehspots, PC, DVD, CD, et cetera), Presseaussendungen, Homepages, Preiseinreichungen bei Wettbewerben und Auszeichnungen, et cetera ist zusätzlich zum Logo folgender Begleittext anzuführen:

„Dieses Projekt wird vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) im Rahmen von klimaaktiv mobil aus Mitteln des Klima- und Energiefonds als Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz im Verkehr gefördert.“

Für EU-kofinanzierte Projekte gibt es darüber hinaus Publizitätsvorschriften. Nähere Informationen dazu finden Sie unter: www.umweltfoerderung.at/mittelherkunft/eler-/efre

6 Besonderheiten bei EU-Kofinanzierungen

Ihr Projekt kann auch für eine Kofinanzierung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) ausgewählt werden. In diesem Fall finden Sie auf der ersten Seite Ihres Förderungsvertrages einen Hinweis auf die Kofinanzierung.

Für kofinanzierte Projekte gibt es eigene Formblätter zur Endabrechnung („Formular Zahlungsantrag“) beziehungsweise gilt es, Zusatzbestimmungen zu beachten. Nähere Informationen finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/mittelherkunft/eler/-/efre.

Weiters gilt es die folgenden Bestimmungen zu beachten:

Vergleichsangebote

Zum Zeitpunkt der Antragstellung ist zum Nachweis der Angemessenheit der Kosten jeweils mindestens ein Vergleichsangebot vorzulegen. Die Kostenangemessenheit von Leistungen von verbundenen Unternehmen und Partnerunternehmen ist durch die Einholung von drei Preisankünften (von der antragstellenden Person unabhängigen Anbietern oder Anbieterinnen) nachzuweisen. Diese Verpflichtung gilt für alle Leistungen, für die bei Antragstellung Angebote vorzulegen sind und wesentliche Kostenpositionen laut [Formblatt Nachweis Kostenangemessenheit](#) sind. Kann die Angemessenheit der eingereichten Kosten nicht festgestellt werden, hat dies eine Kürzung beziehungsweise Streichung der betroffenen Investitionskosten zur Folge.

Aufbewahrungspflicht

Die förderungsnehmende Person ist verpflichtet, die zur Endabrechnung vorgelegten Rechnungen als Originale oder bescheinigte Kopien oder bescheinigte Belegausdrucke oder elektronische Rechnungsbelege für die Dauer von zehn Jahren ab Ende des Jahres der vollständigen Auszahlung der Förderung verfügbar zu halten.

Aktivierung

Sämtliche Kosten sind in der Bilanz zu aktivieren beziehungsweise nachweislich in das Anlagevermögen aufzunehmen.

Rechnungsführungscode

Die förderungsnehmende Person ist verpflichtet, für alle Finanzvorgänge im Rahmen der vertragsrelevanten Maßnahme entweder durchgängig eine separate Rechnungsführung oder geeignete Rechnungsführungscode zu verwenden. In begründeten Fällen ist die Zuordnung auch über das Endabrechnungsfeld der KPC zulässig.

Finanzierung

Mietkauf sowie Leasing- oder Contracting-Finanzierungen sind nicht zulässig.

7 Kontakt

Bei Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der KPC gerne beratend zur Seite:

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9 | 1090 Wien

T: +43 1 /31 6 31-731

umwelt@kommunalkredit.at

www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at

8 Anhang – besondere Vorschriften zur Abrechnung von Gerätekosten und Lagerentnahmen

Eigenleistungen (Personalleistungen) im Zusammenhang mit Investitionskosten sind generell nicht förderungsfähig.

Gerätekosten

Förderungsfähig sind Abschreibung, Verzinsung sowie Betriebsmittel als direkte Gerätekosten. Die Kostensätze für Abschreibung und Verzinsung sind gemäß den „ÖKL-Richtwerten für Maschinenselbstkosten“ des Österreichischen Kuratoriums für Landtechnik und Landentwicklung anzusetzen.

Alternativ dazu können die Kosten gemäß der jeweils aktuellen „Österreichische Baugeräteleiste“ in Ansatz gebracht werden. Der Gerätestundensatz wird aus der Summe der Abschreibung plus Verzinsung plus Reparaturkosten plus Betriebsmittel pro Jahr geteilt durch die jährlichen Betriebsstunden ermittelt. Als Betriebsmittel gelten Treib- und Schmierstoffe, elektrische Energie sowie sonstige für den Antrieb des Gerätes erforderliche Stoffe oder Energieformen.

Der Nachweis des förderungsfähigen Aufwandes erfolgt durch Vorlage nachvollziehbarer detaillierter Aufzeichnungen. Diese müssen zumindest folgende Angaben enthalten:

- Gerätebezeichnung und –typ, Datum, Stundenanzahl, Stundensatz sowie Beschreibung der Leistung im Hinblick auf den Zusammenhang mit dem Förderungsgegenstand.
- Bedienungskosten (Personal) sind in den Gerätekosten nicht enthalten, diese werden im Rahmen der Personalkosten abgehandelt.

Sonstige Zuschläge und Gemeinkosten sind im Rahmen der Gerätekosten nicht förderungsfähig.

Materialentnahme aus eigenem Bestand („Lagerentnahme“)

Voraussetzung für die Förderungsfähigkeit von Kosten durch Material aus eigenem Bestand ist die Auflistung der Materialien unter Angabe von Entnahmedatum, Entnahmegegenstand sowie Einkaufspreis netto. Zuschläge sind im Rahmen der Materialentnahme nicht förderungsfähig. Die KPC behält sich vor, die Vorlage von Einkaufsrechnungen zu einzelnen Positionen zu verlangen.